



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Beigeordnete der Stadt Köln für
Bildung, Jugend und Sport
Frau Dr. Agnes Klein
Willi-Brandt-Platz 2
50679 Köln



27. April 2012

2714/L

20. April 2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
524-6.08.01.01-104429/12
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Haschke-Hirth
Telefon 0211 5867-3881
Telefax 0211 5867-3220
andrea.haschke-
hirth@msw.nrw.de

**Ihr Schreiben vom 09. März 2012
Sekundarschule und Schulversuch gemäß Artikel 2, Abs. 2 des 6.
Schulrechtsänderungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. März 2011, in dem Sie nach
Möglichkeiten für eine „Umwandlung“ von Schulen zu Schulen des län-
geren gemeinsamen Lernens fragen.

Lassen Sie mich hierzu Folgendes ausführen:

die Erfahrungen - auch im Vergleich zu anderen Bundesländern - zei-
gen, dass es richtig ist, Sekundarschulen durch Neugründung und nicht
durch Umwandlung entstehen zu lassen. Es handelt sich um eine voll-
ständig neue Organisationsform mit vielfältigen didaktischen und pädä-
gogischen Implikationen und Konsequenzen und auch erheblichen Un-
terschieden zu den herkömmlichen Schulformen des gegliederten
Schulsystems. Dies zeigt sich unter anderem in den unterschiedlichen
Pflichtstundenzahlen, der anderen Zusammensetzung des Kollegiums
und der unterschiedlichen Besoldung der Schulleitung.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Eltern, Kommunen, Schulleitung und Lehrkräfte müssen sich bewusst für bzw. gegen die Gründung einer solchen Schule bzw. für oder gegen den Einsatz an einer solchen Schule entscheiden.

Es ist meine feste Überzeugung, dass die damit einhergehenden Prozesse der Auseinandersetzung und der Meinungs- und Willensbildung maßgeblich dazu beitragen, dass diese Schule, wird sie gegründet, auch von den Beteiligten getragen und gelebt wird.

Wird eine Sekundarschule neu errichtet, so behalten die dafür aufzulösenden Schulen ihre bisherigen Schülerinnen und Schüler, damit diese ohne Schulwechsel den begonnenen Bildungsgang abschließen können. Dieser Vertrauensschutz für Kinder und Eltern ist aus meiner Sicht zwingend.

Durch die neu gebildete Sekundarschule entsteht organisatorisch eine neue Schule mit neuem Kollegium, so dass Personal an die neue Schule abgeordnet oder versetzt wird. Dies ist auch anteilig mit einem bestimmten Beschäftigungsumfang im Wege von Teilabordnungen möglich. Im Zuge der Errichtung und des Aufbaus der Sekundarschule und des Auslaufens einer oder mehrerer Schulen haben Lehrkräfte der auslaufenden Schule bei entsprechendem Interesse die Möglichkeit, einen Antrag zur Versetzung an die Sekundarschule zu stellen. Diese Anträge werden vorrangig geprüft. Die Entscheidung über eine Versetzung erfolgt im Rahmen einer Interessenabwägung einerseits nach den persönlichen Interessen an einer Versetzung und andererseits nach den dienstlichen Interessen an der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den abgebenden und aufnehmenden Schulen. Ein automatischer Übergang ist schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich.


Schulleiterstellen an neu zu errichtenden Sekundarschulen müssen nicht zwingend ausgeschrieben werden. Es ist durchaus möglich, dass eine der Leitungen an den auslaufenden Schulen an die neue Sekundarschule abgeordnet bzw. versetzt wird. Die Besetzungsentscheidung erfolgt nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Bestenauslese. Dabei können im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Sekundarschule stehende Erfahrungen und Leistungen berücksichtigt werden.

Für den Schulversuch zur Erprobung eines Zusammenschlusses von Grundschulen mit Schulen der Sekundarstufe (Artikel 2 Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes) wird derzeit ein Eckpunktepapier erarbeitet, das Grundlage der sich anschließenden Ausschreibung zur Teilnahme am Schulversuch sein wird.

Auf der Grundlage der vorgenannten Ausführungen ist beabsichtigt, dass es sich auch bei der Teilnahme an diesem Schulversuch grundsätzlich um die Neuerrichtung einer Schule handelt, für die ein entsprechendes Errichtungsverfahren erforderlich sein wird.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Ludwig Hecke